

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Amtsblatt des Badischen Ministeriums des Kultus und
Unterrichts und der Abteilung Erziehung, Unterricht und
Volksbildung des Chefs der Zivilverwaltung im Elsaß**

Baden / Ministerium des Kultus und Unterrichts

Karlsruhe, 81.1943 - 82.1944,10[?]

24.4.1943 (No. 6)

urn:nbn:de:bsz:31-48382

-3 MAI 1943

Wandlung

31

12. Mai 1943

Amtsblatt

des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts und der Abteilung Erziehung, Unterricht und Volksbildung des Chefs der Zivilverwaltung im Elsaß

Herausgegeben vom Badischen Ministerium des Kultus und Unterrichts und der
Abteilung Erziehung, Unterricht und Volksbildung des Chefs der Zivilverwaltung im Elsaß

Geschäftsstelle: Straßburg, Bismarckplatz 5

Verlagsort Karlsruhe

1943

Ausgegeben zu Straßburg, den 24. April 1943

Nr. 6

Inhalt:

Unterstützungsgrundsätze.

Unterstützungsgrundsätze

Ich gebe den nachstehenden gemeinsamen Erlaß des Reichsministers des Innern und des Reichsministers der Finanzen vom 27. Februar 1943 bekannt.

31

Diese Grundsätze wurden durch Erlaß des Chefs der Zivilverwaltung im Elsaß — Finanz- und Wirtschaftsabteilung — vom 23. März 1943 Nr. Wi/4246 auch für den Geschäftsbereich des Chefs der Zivilverwaltung im Elsaß übernommen.

Straßburg, den 14. April 1943.

Der Badische Minister des Kultus und Unterrichts
Der Leiter der Abteilung Erziehung, Unterricht und
Volksbildung des Chefs der Zivilverwaltung im Elsaß

In Vertretung
Gärtner

Nr. Uv/Allg. 1249

Der Reichsminister des Innern
H b 315/43 — 6319

Berlin, 27. Februar 1943.

Der Reichsminister der Finanzen
A 5210 — 1112/43 IV

I. Auf Grund des Erlasses des Führers zur personalrechtlichen Vereinfachung v. 9. 3. 1942 (RGBl. I S. 120) bestimme ich im Einvernehmen mit dem RFM und im Benehmen mit den übrigen Reichsministern:

Nr. 1. Geltungsbereich

(1) Unterstützungen können nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen innerhalb der Reichsverwaltungen und bei den Reichsbetrieben gewährt werden an

1. Beamte (einschl. der Beamtenanwärter),
2. Wartegeld- und Ruhehaltsempfänger,
3. frühere Beamte,
4. Gefolgschaftsmitglieder,
5. frühere Gefolgschaftsmitglieder,
6. Hinterbliebene der unter 1 bis 5 bezeichneten Personen,
7. frühere Ehefrauen der unter 1 bis 3 bezeichneten Personen nach deren Tode,
8. Verwaltungs-, Angestellten- und Handwerkslehrlinge.

(2) Unterstützungen werden nur an deutsche Volkzugehörige gewährt. An andere Volkzugehörige dürfen

Unterstützungen nur gewährt werden, soweit dies besonders bestimmt ist.

(3) Gehören beide Eheleute oder Elternteile dem in Absatz 1 bezeichneten Personenkreis an, so wird grundsätzlich nur dem Ehemann eine Unterstützung gewährt. Abweichungen können zugelassen werden, wenn der mit der wirtschaftlichen Entlastung verfolgte Zweck sonst nicht erreicht oder gefährdet wird.

(4) Vorschriften und Bestimmungen in Gesetzen, Verordnungen, Tarif- oder Dienstordnungen, insbesondere über Beihilfen in Krankheits-, Geburts- oder Todesfällen, Reisekosten- und Umzugskostenentschädigungen, Umzugsbeihilfen, Übergangsgelder, Krankenbezüge, Sterbegelder und die Bestimmungen über die Gewährung eines außerordentlichen Zuschusses zum Wohnungsgeldzuschuß sowie die Richtlinien über die Gewährung von Vorschüssen in besonderen Fällen werden durch die Unterstützungsgrundsätze nicht berührt.

(5) Die Unterstützungsgrundsätze gelten auch für die Beamten usw. (vgl. Absatz 1) der Länder, Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts.

Nr. 2. Unterstützungen

(1) Die Unterstützungen können im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel auf schriftlichen Antrag gewährt werden. Antragsberechtigt sind die in Nr. 1 Absatz 1 bezeichneten Personen.

(2) Die Gewährung einer Unterstützung hat zur Voraussetzung, daß der Antragsteller einer Unterstützung bedürftig und würdig ist. Bedürftigkeit liegt vor, wenn der Antragsteller unverschuldet in eine außerordentliche wirtschaftliche Notlage geraten ist, aus der er sich aus eigener Kraft nicht zu befreien vermag. Unterstützungsunwürdig sind insbesondere Antragsteller, die wegen Verfehlungen aus dem öffentlichen Dienst (vgl. z. B. §§ 51 ff. DBG) ausgeschieden oder entlassen sind. Von dem Erfordernis der Würdigkeit kann ausnahmsweise dann abgesehen werden, wenn es sich darum handelt, für eine Übergangszeit die unverschuldete wirtschaftliche Notlage der Familie eines Unterstützungsunwürdigen zu lindern.

(3) Unterstützungen können nicht gewährt werden, soweit im Haushalt besondere Mittel für bestimmte Zwecke bereitgestellt sind (vgl. Nr. 1 Absatz 4) oder zur Behebung des Notstandes nach sonstigen Bestimmungen besondere einmalige Leistungen aus öffentlichen

Mitteln vorgesehen sind. Nr. 13 Absatz 3 der Beihilfen-grundsätze¹⁾ bleibt unberührt. Die Bewilligung von Unterstützungen darf nicht zu einer Umgehung von Beschränkungen führen, die für die Verwendung öffentlicher Mittel festgesetzt sind. Für laufende oder regelmäßig wiederkehrende Aufwendungen, die in der Regel aus den Dienst- oder Versorgungsbezügen zu bestreiten sind (z. B. zur Beschaffung von Feuerungsmitteln und sonstigen Wintervorräten, zur Anschaffung von Winterkleidung usw.), dürfen Unterstützungen nicht gewährt werden. Das gleiche gilt für Aufwendungen, denen ein bleibender Vermögenswert gegenübersteht. Im übrigen können nur Aufwendungen berücksichtigt werden, die in sparsamsten Grenzen gehalten sind. Die Tatsache, daß der Antragsteller geringe Bezüge hat, rechtfertigt für sich allein noch nicht eine Unterstützung.

(4) Die Bewilligung einer laufenden Unterstützung schließt die Gewährung einmaliger Unterstützungen nicht aus.

(5) Die Unterstützungen unterliegen gemäß § 3 Ziff. 12 Einkommensteuergesetz²⁾ nicht der Einkommensteuer.

Nr. 3. Einmalige Unterstützungen

(1) Einmalige Unterstützungen können bis zur Höhe von insgesamt 500 *RM* für den einzelnen Empfänger im Rechnungsjahr bewilligt werden an

- a) Beamte,
- b) Wartegeld- und Ruhehaltsempfänger,
- c) frühere Beamte,
- d) Witwen der zu a bis c genannten Personen — mit Ausnahme der Witwen, die sich wiederverheiratet haben und keinen Unterhaltsbeitrag nach § 133 Abs. 3 DBG erhalten —,
- e) Vollwaisen der zu a bis c genannten Personen sowie an Halbwaisen der zu a bis c genannten Personen, deren Mutter sich wiederverheiratet hat, wenn für die Waisen ein Waisengeld, ein Unterhaltsbeitrag oder laufende Unterstützungen nach diesen Grundsätzen gewährt werden,
- f) frühere Ehefrauen der zu a bis c genannten Personen, es sei denn, daß sie bei Auflösung der Ehe für schuldig erklärt sind,
- g) Gefolgschaftsmitglieder,
- h) frühere Gefolgschaftsmitglieder, die wegen Dienstunfähigkeit oder Erreichung der Altersgrenze ausgeschieden sind,
- i) die Hinterbliebenen der zu h genannten Personen und die Hinterbliebenen der im Dienst verstorbenen Gefolgschaftsmitglieder,
- k) Verwaltungs-, Angestellten- und Handwerkslehrlinge.

(2) Bei einem früheren Beamten, dessen Beamtenverhältnis aus anderen Gründen als wegen Dienstunfähigkeit oder Erreichung der Altersgrenze beendet worden ist, darf die Unterstützung für ihn oder seine Hinterbliebenen den Betrag von 300 *RM* für den einzelnen Empfänger im Rechnungsjahr nur ausnahmsweise bei Vorliegen ganz besonderer Gründe überschreiten.

Nr. 4. Laufende Unterstützungen

(1) Laufende Unterstützungen können bewilligt werden an

- a) nicht versorgungsberechtigte frühere Beamte,
- b) nicht wittwengeldberechtigte Witwen von Beamten, Wartegeld- und Ruhehaltsempfängern und früheren Beamten mit Ausnahme der Witwen, die sich nach dem Tode ihres Mannes wiederverheiratet haben,

¹⁾ Als Sonderausgabe zum Reichshaushalts- und Besoldungsblatt 1942 erschienen. Zu beziehen von der Verlagsbuchhandlung Trowitzsch & Sohn, Berlin SW 68, Kochstr. 32.

²⁾ Vgl. RGBl. 1939 I S. 297.

c) nicht waisengeldberechtigte Vollwaisen und Halbwaisen von Beamten, Wartegeld- und Ruhehaltsempfängern und früheren Beamten

1. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres,
2. nach Vollendung des 18. Lebensjahres, wenn sie infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen dauernd außerstande sind, sich selbst zu unterhalten,

d) frühere Ehefrauen von verstorbenen Beamten, Wartegeld- und Ruhehaltsempfängern und verstorbenen früheren Beamten, es sei denn, daß sie bei Auflösung der Ehe für schuldig erklärt sind,

e) frühere Gefolgschaftsmitglieder, die mindestens zehn Jahre im öffentlichen Dienst tätig gewesen und wegen Dienstunfähigkeit oder Erreichung der Altersgrenze ausgeschieden sind,

f) Hinterbliebene der zu e genannten Personen sowie der Gefolgschaftsmitglieder, die mindestens zehn Jahre im öffentlichen Dienst tätig gewesen und im Dienst verstorben sind, jedoch an Waisen nur

1. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres,
2. nach Vollendung des 18. Lebensjahres, wenn sie infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen dauernd außerstande sind, sich selbst zu unterhalten.

(2) Eine laufende Unterstützung darf nicht bewilligt werden, soweit der Antragsteller in der Lage ist, den eigenen Lebensunterhalt selbst zu erwerben, oder soweit ausreichendes eigenes Vermögen vorhanden ist oder gesetzlich zum Unterhalt Verpflichtete hinreichend für ihn sorgen können. Bezüge aus der Sozialversicherung einschließlich der Leistung anderer Versorgungseinrichtungen (z. B. Zusatzrenten), Renten nach dem Wehrmachtsfürsorge- und -versorgungsgesetz, den Reichsarbeitsdienstversorgungsgesetzen und dem Reichsversorgungsgesetz oder Leistungen aus der öffentlichen Fürsorge stehen der Bewilligung einer laufenden Unterstützung nicht entgegen, sind aber bei der Prüfung der Unterstützungsbedürftigkeit zu berücksichtigen. Lehnt ein Antragsteller die Inanspruchnahme der öffentlichen Fürsorge ab, so ist er in der Regel nur insoweit zu betrauen, als dies bei Vorliegen einer öffentlichen Fürsorge gerechtfertigt wäre.

(3) Von der Bewilligung einer laufenden Unterstützung ist bei Witwen und Waisen sowie früheren Ehefrauen abzusehen, denen nach den Bestimmungen des DBG über Kannbewilligungen (vgl. z. B. §§ 101, Absatz 2, 102, 103, 120 bis 122 und 133 DBG) auch ohne Vorliegen eines Rechtsanspruchs ein Witwen- oder Waisengeld oder ein Unterhaltsbeitrag gewährt werden kann oder die nach sonstigen Bestimmungen aus öffentlichen Mitteln eine Versorgung oder laufende Unterstützung beziehen, die als ausreichend zum Lebensunterhalt angesehen werden kann.

(4) Die laufende Unterstützung darf für

- a) frühere Beamte und frühere Gefolgschaftsmitglieder, die verheiratet sind oder in deren Hausstand eine weibliche Verwandte 1. oder 2. Grades lebt, die die Stelle der Hausfrau versteht und überwiegend vom Antragsteller unterhalten wird, den Betrag von 70 *RM*,
 - b) sonstige frühere Beamte und frühere Gefolgschaftsmitglieder sowie für Witwen und frühere Ehefrauen den Betrag von 50 ..,
 - c) Vollwaisen sowie für Halbwaisen nach Vollendung des 18. Lebensjahres den Betrag von 40 ..,
 - d) sonstige Halbwaisen den Betrag von 30 ..
- monatlich nicht übersteigen. Halbwaisen, deren Mutter weder ein Wittwengeld noch einen Unterhaltsbeitrag erhält, sind wie Vollwaisen zu behandeln, und zwar auch dann, wenn die Mutter für sich eine laufende Unterstützung nach diesen Grundsätzen erhält. Der Betrag zu a und b darf für jedes Kind, für das der Antrags-

berechtigte bei Beschäftigung im öffentlichen Dienst Kinderzuschläge erhalten würde, bis zu 20 RM monatlich erhöht werden, wenn das Kind nicht selbst eine laufende Unterstützung als Waise erhält.

(5) Laufende Unterstützungen dürfen nur unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs und für jeweils höchstens fünf Jahre bewilligt werden. Sie sind in monatlichen Teilbeträgen, wenn diese aber weniger als 20 RM monatlich ausmachen, in vierteljährlichen Teilbeträgen im voraus zu zahlen.

(6) Die laufenden Unterstützungen fallen weg mit dem Ablauf der Bewilligungsdauer oder mit dem Tode des Bedachten. Hat der Bedachte den ersten Tag des Zeitabschnitts erlebt, für den ein Teilbetrag zu zahlen ist, so ist von einer Rückforderung der Unterstützung für den Teil des Zeitabschnitts, den er nicht erlebt hat, abzusehen.

(7) Laufende Unterstützungen sind zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für die Bewilligung nicht mehr gegeben sind, der Bedachte die deutsche Reichsangehörigkeit verliert oder sonstige besondere Gründe dies rechtfertigen.

Nr. 5. Verfahren

(1) Die Anträge auf einmalige oder laufende Unterstützungen werden bearbeitet und entschieden

I. innerhalb der Reichsverwaltung (ohne Pol.) und bei den Reichsbetrieben:

- a) von den Obersten Reichsbehörden selbst für ihr Personal und für die Leiter der ihnen unmittelbar nachgeordneten Behörden und Dienststellen,
- b) von den Reichsbetrieben für deren Personal,
- c) im übrigen von den den Obersten Reichsbehörden unmittelbar nachgeordneten Behörden und Dienststellen, soweit sie mit Haushalts- oder Kassenanschlagsmitteln ausgestattet sind, in den Reichsgauen Sudetenland, Danzig-Westpreußen und Wartheland außerdem von den Reg.-Präs., — die Obersten Reichsbehörden können sich, mit Ausnahme des Bereichs der allgemeinen und inneren Verwaltung, die erstmalige Festsetzung laufender Unterstützungen und die Erhöhung oder Herabsetzung bereits bewilligter laufender Unterstützungen vorbehalten —.

II. im Bereiche der Pol. von den mit Kassenanschlag ausgestatteten Dienststellen,

III. in Preußen:

- a) von den Ministerien selbst für ihr Personal und für die Leiter der den Ministerien unmittelbar nachgeordneten Behörden und Dienststellen,
- b) im übrigen von den Oberpräs. und Reg.-Präs. sowie den Vorständen der den Ministerien unmittelbar nachgeordneten Behörden und Dienststellen, soweit sie mit Haushalts- oder Kassenanschlagsmitteln ausgestattet sind,

IV. in den außerpreuß. Ländern von den Landesregierungen oder den von ihnen bestimmten Stellen,

V. im übrigen öffentlichen Dienst von den obersten Dienstbehörden oder den von ihnen bestimmten Stellen.

In anderen als den vorgesehenen Fällen sowie in den Fällen, in denen die vorgesehenen Höchstbeträge (vgl. Nr. 3 Absatz 1 und 2) ausnahmsweise nicht als ausreichend erscheinen, bleibt die Entscheidung den obersten Dienstbehörden vorbehalten; diese bedürfen bei einer der staatlichen Aufsicht unterstellten Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(2) Die Anträge der Im-Dienst-Stehenden sind auf dem Dienstwege an die Bewilligungsstelle, im übrigen an die letzte Beschäftigungsdienststelle oder unmittelbar an die Bewilligungsstelle zu richten. Berichte in Unterstützungssachen sind, soweit nicht von den obersten Dienstbehörden andere Formblätter bestimmt werden,

unter Verwendung des nachstehenden Formblatts 1 (einmalige Unterstützungen) und des nachstehenden Formblatts 2 (laufende Unterstützungen) zu erstatten. Die Anträge sind vertraulich zu behandeln. Bei den Ermittlungen ist mit der gebotenen Rücksicht zu verfahren. Von peinlichen Nachforschungen durch Pol.-Behörden bei Nachbarn usw. ist abzusehen.

(3) Bei der Prüfung der Anträge sind die Umstände des Einzelfalles eingehend zu ermitteln. Die Antragsteller sind erforderlichenfalls zu veranlassen, ihre Notlage glaubhaft nachzuweisen, und zwar, soweit möglich, unter Vorlage von Belegen. Es genügt jedoch nicht, dem Antrage als Beweismittel lediglich Schuldscheine beizufügen; es muß vielmehr in solchen Fällen dargetan werden, durch welche unerwarteten Vorkommnisse die Notlage entstanden ist. Mit Rücksicht auf die begrenzten Ausgabemittel ist dabei in jedem Falle zu prüfen, ob der Gesuchsteller der Notlage nicht von sich aus, gegebenenfalls unter Inanspruchnahme eines unverzinslichen Vorschusses nach den Vorschußrichtlinien abhelfen kann. Ist dies nicht der Fall, so ist für eine schnelle und vor allem auch ausreichende Hilfe zu sorgen. Die vorhandenen Mittel sind so zu verwenden, daß zunächst in den dringendsten Fällen eine ausreichende Hilfe gewährt wird.

(4) Ergibt sich aus sonstigen Gesuchen oder Vorgängen, daß ein Beamter usw. sich in einer wirtschaftlichen Notlage befindet, so kann der Dienstvorgesezte von Amts wegen die nötigen Ermittlungen vornehmen und gegebenenfalls von Amts wegen den Antrag auf Gewährung einer Unterstützung anregen.

(5) Unterstützungen können nicht in einem gerichtlichen Verfahren geltend gemacht werden.

(6) Bei der Bewilligung einer laufenden Unterstützung ist dem Gesuchsteller anzugeben, jede wesentliche Verbesserung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse der Bewilligungsstelle alsbald anzuzeigen. Laufende Unterstützungen zur Ergänzung von Fürsorgeleistungen sind in der Bewilligungsverfügung als solche zu bezeichnen; auch ist zu bestimmen, daß sie bei einer etwaigen Anrechnung auf die Fürsorgeleistung wegfallen. Für den Widerruf laufender Unterstützungen (vgl. Nr. 4 Absatz 7) sind die Bewilligungsstellen zuständig; in den Fällen, in denen nach Absatz 1 letzter Satz die oberste Dienstbehörde entschieden hat, können die mit der Zahlung beauftragten Dienststellen eine vorläufige Einstellung der Zahlung verfügen.

(7) Ist eine Unterstützung vornehmlich für die Familie des Antragstellers bestimmt, so kann die Auszahlung an die Ehefrau, den Vormund, den Pfleger oder eine andere Vertrauensperson angeordnet werden, wenn sonst die ordnungsmäßige Verwendung der Unterstützung nicht hinreichend gesichert erscheint.

Nr. 6. Bereitstellung der Unterstützungsmittel

(1) Die Unterstützungsmittel für Beamte, Wartegeld- und Ruhehaltsempfänger und frühere Beamte, ferner für die Hinterbliebenen von solchen und für Gefolgschaftsmitglieder werden durch den Haushaltsplan bereitgestellt. Die Unterstützungsmittel für frühere Gefolgschaftsmitglieder und deren Hinterbliebene werden, soweit sie aus Reichsmitteln zu leisten sind (mit Ausnahme der Deutschen Reichsbahn und Reichspost), vom RFM zu Beginn des Rechnungsjahres in Pauschbeträgen zugewiesen.

(2) Die durch den Haushaltsplan bereitgestellten Unterstützungsmittel dürfen nicht überschritten werden (vgl. z. B. für den Reichshaushalt § 33 Absatz 2 RHO). Verstärkungen der Unterstützungsmittel aus dem Einzelplan XVII des Reichshaushalts kommen nicht in Betracht.

(3) Nach dem 31. März darf über die für das abgelaufene Rechnungsjahr bereitgestellten Unterstützungsmittel nicht mehr verfügt werden. Die verbliebenen Beträge aus planmäßigen Mitteln sind am Jahreschluß entweder

in Abgang zu stellen oder — etwa zur Bildung einer in mäßigen Grenzen zu haltenden Rücklage — auf das nächste Rechnungsjahr zu übertragen.

(4) Die Ausschüttung restlicher Unterstützungsmittel ist unzulässig.

Nr. 7. Inkraittreten

(1) Diese Unterstützungsgrundsätze treten am 1. 4. 1943 in Kraft.

(2) Laufende Unterstützungen, die vor diesem Zeitpunkt auf Grund der bisherigen Bestimmungen gewährt worden sind, werden hierdurch nicht berührt, solange sie nicht nach diesen Unterstützungsgrundsätzen neu bewilligt oder entzogen sind.

II. Diese Grundsätze finden auf Angehörige des Stammpersonals des Reichsarbeitsdienstes und ihre Hinterbliebenen sinngemäß Anwendung.

Formblatt 1

..... 194.....
 (Behörde) (Ort) (Datum)
 Geschäfts-Nr.
Betr.: Antrag de
 bei de
 in
auf Gewährung einer einmaligen Unterstützung.
Anlage:
 An
 in

a) Höhe der monatlichen Dienstbezüge nach Abzug der Kürzungen auf Grund der Gehaltskürzungsbestimmungen oder der monatlichen Versorgungsbezüge RM
b) davon Kinderzuschläge RM
Sonstige dienstliche Einnahmen (z.B. Aufwandsentschädigungen) oder Einnahmen aus einer Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst RM
Einkommen aus Vermögen und aus einer Beschäftigung oder Nebenbeschäftigung außerhalb des öffentlichen Dienstes RM
Sonstige laufende Bezüge aus öffentlichen Kassen RM
a) Im vergangenen } Rechnungsjahr	a) RM
b) im laufenden } bereits bewilligte Unterstützungen	b) RM
Lebensalter
Tag des Eintritts in den Dienst
Familienstand
Name, Alter und Einkommen der von dem Antragsteller unterhaltenen Kinder
Besondere Kosten der Schul- und Berufsausbildung der Kinder
Erwerbs- und Vermögensverhältnisse der Ehefrau
Angabe der Gründe des Gesuchs
Äußerung über Bedürftigkeit und Würdigkeit
Vorschlag

Formblatt 2

..... 194.....
 (Behörde) (Ort) (Datum)
 Geschäfts-Nr.
Betr.: Antrag de
 bei de
 in
auf Gewährung einer laufenden Unterstützung.
Anlage:
 An
 in

Lebensalter des Gesuchstellers
Einkommen des Gesuchstellers aus: RM
a) Beschäftigung, RM
b) Vermögen, RM
c) Sozialversicherung, RM
d) Versorgung der Wehrmacht, RM
e) öffentlicher Fürsorge, RM
f) Unterstützungen durch unterhaltspflichtige Verwandte, RM
g) Stiftungen. RM
Sonstiges Einkommen RM
a) Name, Alter, Einkommen oder Berufsstellung der wirtschaftlich selbständigen Kinder, RM
b) Name, Alter und Einkommen der von dem Antragsteller unterhaltenen Kinder, RM
c) besondere Kosten der Schul- und Berufsausbildung der Kinder RM
Bei früheren Behördenangehörigen:
a) Dauer der Dienstzeit im öffentlichen Dienst,
b) Grund und Zeitpunkt des Ausscheidens, der Entlassung oder Entfernung aus dem Dienst,
c) Betrag der Versorgung, wenn im Zeitpunkt zu b Versetzung in den Ruhestand erfolgt wäre RM
Bei Hinterbliebenen:
a) Letzte Dienststellung,
b) Dauer der Dienstzeit,
c) Betrag des letzten Dienstehelohnes oder Lohnes, RM
d) Geburts- und Sterbetag des verstorbenen Behördenangehörigen
Bei Witwen:
Tag der Eheschließung
Angabe der Gründe des Gesuchs
Äußerung über Bedürftigkeit und Würdigkeit des Gesuchstellers
Vorschlag

